

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****50-52**14./21./28. Dezember 2013
67. Jahrgang
Seiten 2337-2392**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 2337

Rechtsanwalt Dr. Stefan Richter, Berlin
Unterliegt der im Aktienregister eingetragene Legitima-
tionsaktionär den Mitteilungspflichten aus den §§ 21 ff.
WpHG?
– Eine Untersuchung anlässlich des Urteils des OLG Köln
WM 2013, 2030 –
– Teil II –

Seite 2345

Dr. Arndt Stengel und Dr. Christoph Naumann, Attorney at
law (New York), Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.
Börslicher versus außerbörslicher Erwerb nach einem
Übernahme- oder Pflichtangebot

Seite 2349

BGH, 13.11.2013 –
Kein zwingender Verstoß gegen das Verbot der Werbung
um Praxis, wenn ein Rechtsanwalt einen potentiellen
Mandanten (Kommanditist einer Fondsgesellschaft) per-
sönlich anschreibt und seine Dienste anbietet

Seite 2352

BGH, 5.11.2013 –
Kein Anspruch auf Entschädigung nach dem Einlagensi-
cherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz für tatsäch-
lich eingetretene Handelsverluste

Seite 2361

BGH, 5.11.2013 –
Zum Umfang des Auskunftsrechts des Aktionärs in der
Hauptversammlung; zur Vereinbarkeit der gesetzlichen
Regelung mit der Aktionärsrechterichtlinie

Seite 2369

BGH, 22.10.2013 –
Kein Neugläubigerschaden infolge der Insolvenzver-
schleppung, wenn ein Vermieter dem Mieter vor Insol-
venzreife Räume überlassen hat

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Stefan Richter, Berlin

Unterliegt der im Aktienregister eingetragene Legitimationsaktionär den Mitteilungspflichten

aus den §§ 21 ff. WpHG?

– Eine Untersuchung anlässlich des Urteils des OLG Köln WM 2013, 2030 –

– Teil II –

2337

Dr. Arndt Stengel und Dr. Christoph Naumann, Attorney at law (New York), Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.

Börslicher versus außerbörslicher Erwerb nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot

2345

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 13.11.2013

Kein zwingender Verstoß gegen das Verbot der Werbung um Praxis, wenn ein Rechtsanwalt einen potentiellen Mandanten in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs (hier: Inanspruchnahme als Kommanditist einer Fondsgesellschaft auf Rückzahlung von Ausschüttungen) persönlich anschreibt und seine Dienste anbietet

2349

Bundesgerichtshof 5.11.2013

Kein Anspruch auf Entschädigung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz für tatsächlich eingetretene Handelsverluste

2352

Kammergericht 19.7.2013

Zum Schadensersatzanspruch eines Versicherungsnehmers wegen entgangenen Gewinns, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen eines aus mehreren Verträgen bestehenden Kapitalanlagemodells eine Lebensversicherung abgeschlossen hat, die der Tilgung der Kredite für die Finanzierung der Einmalprämie der Lebensversicherung und der Prämie für die zusätzlich abgeschlossene Rentenversicherung dienen soll

2355

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 22.10.2013

Zur Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung in Kostenfestsetzungssachen in Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit; keine Gebührenerhöhung für den gemeinsamen Vertreter der Antragsberechtigten, die nicht selbst Antragsteller sind, im Spruchverfahren

2358

Bundesgerichtshof 5.11.2013

Zum Umfang des Auskunftsrechts des Aktionärs in der Hauptversammlung; zur Vereinbarkeit der gesetzlichen Regelung mit der Aktionärsrechterichtlinie

2361

OLG München 19.9.2013

Zur Frage, ob eine bedingte Kapitalerhöhung gegen noch zu begebende Wandelschuldverschreibungen die Eintragung des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung die Vorlegung der Sacheinlageverträge und des Sachprüfungsberichts erfordert

2367

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 22.10.2013

Kein Neugläubigerschaden infolge der Insolvenzverschleppung, wenn ein Vermieter dem Mieter vor Insolvenzreife Räume überlassen hat

2369

Bundesgerichtshof 29.10.2013

Zur Notwendigkeit einer Begründung für Beschlüsse, mit denen die Berufung verworfen wird, weil die Berufungssumme nicht erreicht ist

2371

Bundesgerichtshof	14.11.2013	Zum Lauf der Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen einen die Vergütung festsetzenden Beschluss	2372
Bundesgerichtshof	14.11.2013	Zur Abgeltung von einfach zu erstellenden Steuererklärungen mit der Regelvergütung für den Treuhänder	2373

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	10.10.2012	Zur Unwirksamkeit der in § 23 Abs. 2 der Satzung der VBL getroffenen Regelung zur Berechnung des beim Ausscheiden eines Beteiligten zu zahlenden Gegenwerts	2374
Bundesgerichtshof	1.8.2013	Zur Nichtigkeit eines Vertrages, der die Erbringung von Schwarzarbeit zum Gegenstand hat	2383
Bundesgerichtshof	16.10.2012	Zur Auslegung eines unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel über ein automatisiertes Buchungs- oder Bestellsystem an ein Unternehmen gerichteten Angebots und einer korrespondierenden Willenserklärung des Unternehmens; kein Beförderungsvertrag, wenn der Fluggast trotz des Hinweises, dass eine Namensänderung nach erfolgter Buchung nicht mehr möglich ist, den Namen des Fluggastes als noch unbekannt bezeichnet	2386
Bundesgerichtshof	16.4.2013	Zur Frage, wann eine Weigerung, den Fluggast zu befördern, angenommen werden kann	2388
Bundesgerichtshof	24.9.2013	Keine Ausgleichszahlung wegen Ausfalls eines Fluges bei einem durch Vogelschlag verursachten Turbinenschaden; zum Begriff der außergewöhnlichen Umstände, die einer Ausgleichszahlung entgegenstehen	2389

Bücherschau

Jörg Lauer (Hrsg.)	Praktikerhandbuch Gewerbliche Immobilienfinanzierung	2392
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	
Patrick Ostendorf/ Peter Kluth (Hrsg.)	Internationale Wirtschaftsverträge	2392
Erich Waclawik	Prozessführung im Gesellschaftsrecht, 2. Aufl.	2392

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV